

GEMEINDEORDNUNG

POLITISCHE GEMEINDE HÖRI

vom 9. Juni 1996
rev. am 27. November 2005

Inhaltsverzeichnis

A. GRUNDLAGEN	3
Art. 1 Gemeindearten	3
Art. 2 Gemeindeordnung	3
Art. 3 Politische Rechte	3
B. POLITISCHE GEMEINDE	3
1. Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 4 Wahl- und Abstimmungstage	3
Art. 5 Wahlbüro	4
2. Urnenwahlen und - abstimmungen	4
Art. 6 Urnenwahl	4
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 8 Urnenabstimmung	4
3. Gemeindeversammlung	4
Art. 9 Einberufung und Verfahren	4
Art. 10 Zuständigkeiten	4
4. Finanzkompetenzen	5
Art. 11 Finanzhaushalt	5
Art. 12 Aufteilung der Finanzkompetenzen ausserhalb des Voranschlages	6
Art. 13 Besonderer Antrag und Begründung	6
Art. 14 Gebundene Ausgaben	6
5. Gemeindebehörden	6
Art. 15 Gemeindebehörden	6
6. Gemeinderat	7
Art. 16 Wahlbefugnisse	7
Art. 17 Weitere Kompetenzen des Gemeinderates	7
Art. 18 Gemeindepräsident	8
Art. 19 Verwaltungsressorts	8
Art. 20 Kommissionen und Ausschüsse	8
Art. 21 Gemeindeschreiber	8
Art. 22 Einsprachen	9
7. Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 23 Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 24 Verfahren	9
8. Einzelbeamtenungen	9
Art. 25 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	9
Art. 26 Friedensrichter	9
C. Schlussbestimmungen	10
Art. 31 Inkrafttreten	10

A. Grundlagen

Art. 1 Gemeindearten

Höri bildet eine Politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Endhöri, Niederhöri und Oberhöri.

Art. 2 Gemeindeordnung

- 1 Die Gemeindeordnung bestimmt gemäss Kantonsverfassung, Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte den Bestand der Politischen Gemeinde, und regelt die wesentlichen Befugnisse ihrer Organe.
- 2 Alle Funktionen stehen beiden Geschlechtern offen, ungeachtet der Bezeichnung.
- 3 Die übrigen Befugnisse, die Dienst- und Besoldungsverordnung sowie Regelungen von allgemeinem Interesse werden durch Verordnungen oder Reglemente umschrieben.

Art. 3 Politische Rechte

- 1 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, welche Wohnsitz im Kanton haben müssen.


Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

- 2 Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

B. Politische Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen

Art. 4 Wahl- und Abstimmungstage

- 1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
 - 2 Den Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zugestellt. Die Wahl- und Stimmzettel sowie der Stimmrechtsausweis dürfen frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Die Abstimmungsvorlage und der beleuchtende Bericht werden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht.
 - 3 Die Akten sind in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.
- 

Art. 5 Wahlbüro

- 1 Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Präsident und der Schreiber des Gemeinderates sind von Amtes wegen Präsident und Sekretär des Wahlbüros.
- 2 Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat.

2. Urnenwahlen und - abstimmungen**Art. 6 Urnenwahl**

Die Gemeinde wählt durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) den Präsidenten des Gemeinderates sowie 4 weitere Mitglieder
- b) den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission sowie 4 weitere Mitglieder
- c) den Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle gemäss Art. 12
- c) Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, wenn ein Drittel der an der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt. Die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses, die Abnahme der Jahresrechnung und von Bauabrechnungen sowie Beschlüsse über gebundene Ausgaben können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden.

3. Gemeindeversammlung**Art. 9 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Zuständigkeiten

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) Vorberatung von Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

b) Rechtssetzung und Planung

Erlass, Änderung oder Aufhebung:

1. Besoldungsverordnung
2. Kommunaler Gesamtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
3. Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und Verordnung über die Gebühren an Siedlungsentwässerungsanlagen
4. Verordnung über die Abfallbewirtschaftung
5. Verordnung über die Wasserversorgung
6. Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
7. Gemeindepolizeiverordnung
8. Weitere Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Grundsätze über die Gebührenerhebung.

c) Allgemeine Verwaltung

9. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
10. Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
11. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Aufgaben oder Beitritt zu Zweckverbänden
12. Behandlung von Initiativen und Anfragen (§§ 50 und 51 Gemeindegesetz), erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8
13. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

d) Finanzverwaltung

14. Festsetzung des Voranschlages unter Vorbehalt von Art. 13 + 14
15. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
16. Abnahme der Jahresrechnung
17. Abnahme der Bauabrechnungen, für die der Kredit durch die Urne oder durch die Gemeindeversammlung bewilligt worden ist
18. Finanzkompetenzen gemäss Art. 12
19. Vorfinanzierung von Investitionen

e) Wahlen

20. Mitglieder des Wahlbüros
21. Kantonale Geschworene

4. Finanzkompetenzen

Art. 11 Finanzhaushalt

- 1 Massgebend für den Finanzhaushalt sind das Gemeindegesetz und die Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Mit dem Voranschlag wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
- 3 Der Verpflichtungskredit (Objektkredit, Rahmenkredit, Zusatzkredit) ermächtigt das zuständige Organ bis zu der bewilligten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird und ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

- 4 Die jährlichen Fälligkeiten aus einem Verpflichtungskredit sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Art. 12 Aufteilung der Finanzkompetenzen ausserhalb des Voranschlages

Für Ausgaben und weitere Geschäfte sind zuständig:

	Urnenabstimmung über Fr.	Gemeindever- sammlung bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.
Spezialbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle - im Einzelfall - pro Jahr	1'000'000 -	1'000'000 4'000'000	45'000 180'000
Spezialbeschlüsse für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle - im Einzelfall - pro Jahr	500'000 -	500'000 1'500'000	9'000 27'000
Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereiche des Finanzvermögens - im Einzelfall - pro Jahr	1'000'000 -	1'000'000 2'000'000	500'000 1'000'000
Finanzielle Beteiligung, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen - im Einzelfalle	500'000	500'000	45'000
Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften, Kautionen oder von anderen Eventualverbindlichkeiten - im Einzelfall	500'000	500'000	50'000

Art. 13 Besonderer Antrag und Begründung

Neue Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig Fr. 45'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen.

Art. 14 Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich oder örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

5. Gemeindebehörden

Art. 15 Gemeindebehörden

- 1 Gemeindebehörden sind der Gemeinderat, das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der Vollzug erteilter Kredite.

- 3 Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder in freier Wahl Kommissionen ernennen, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Der zuständige Ressortvorstand führt den Vorsitz.
- 4 Behördemitglieder und Angestellte, die einer Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Wer im Ausstand ist, verlässt das Sitzungslokal.

6. Gemeinderat

Art. 16 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

a) aus seiner Mitte:

- den Vizepräsidenten
- die Ressortvorstände und deren Stellvertreter
- die Verwaltungsausschüsse
- die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen
- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, und anderen Organisationen wie Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Genossenschaften;

b) in freier Wahl:

- den Gemeinbeschreiber und die anderen Gemeindeangestellten gemäss Verwaltungsreglement
- die Mitglieder und Präsidenten der beratenden Kommissionen
- den Gemeindeammann und Betriebsbeamten

Art. 17 Weitere Kompetenzen

1. Der Gemeinderat ist zugleich Vormundschaftsbehörde, Fürsorgebehörde und Gesundheitsbehörde und besorgt alle Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

a) Rechtssetzung und Planung

1. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben.
2. Erlass, Änderung und Aufhebung:
 - Verwaltungsreglement
 - Führungsinstrumente (Geschäftsordnung, Pflichtenhefte und Dienstordnungen) für den Gemeinderat, und für die von ihm gewählten Kommissionen und das Personal
 - Andere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung

b) Allgemeine Verwaltung

3. Gesamte Verwaltung der Gemeinde
4. Vertretung der Gemeinde nach aussen
5. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
6. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
7. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
8. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts
9. Handhabung der Besoldungsverordnung
10. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen
11. Änderung der Gemeindegrenzen bei unbewohntem Gebiet
12. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
13. Die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 18 Gemeindepräsident

- 1 Dem Gemeindepräsidenten stehen neben der ihm allfällig zugeteilten Verwaltungsabteilung insbesondere zu:
 1. Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros
 2. Geschäftsleitung des Gemeinderates
 3. Allgemeine Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung
 4. Überwachung und Vollzug von Beschlüssen, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.
- 2 Der Gemeindepräsident trifft in der Zeit zwischen zwei Sitzungen selbständig Verfügungen nach Art. 67 Gemeindegesetz.

Art. 19 Verwaltungsressorts

- 1 Der Gemeinderat gliedert seinen Geschäftsbereich in Ressorts, denen je ein Gemeinderat vorsteht. Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgesetzt.
- 2 Der Gemeinderat kann beschliessen, dass einzelne Geschäfte durch einzelne seiner Mitglieder oder durch Ausschüsse aus seiner Mitte in eigener Kompetenz erledigt werden, und legt deren Finanzkompetenz im Rahmen der Behörde fest.

Art. 20 Kommissionen und Ausschüsse

- 1 Das Verwaltungsreglement bestimmt die Ausschüsse und die beratenden Kommissionen des Gemeinderates und deren Aufgaben.
- 2 Kommissionen und Ausschüsse behandeln alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte und stellen dem Gemeinderat Antrag. Jede Kommission führt über ihre Sitzung Protokoll. Der Protokollführer hat beratende Stimme, sofern er nicht Mitglied ist.

Art. 21 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber ist zuständig für die administrative Organisation und leitet die Gemeindeverwaltung. Er unterstützt Gemeindepräsident und Gemeinderat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.

Art. 22 Einsprachen

Gegen Anordnungen von Ressortvorständen, Kommissionen und Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat eine Überprüfung verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

7. Rechnungsprüfungskommission**Art. 23 Rechnungsprüfungskommission**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind durch das kantonale Recht umschrieben. Sie bestimmt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder und konstituiert sich selbst.


Art. 24 Verfahren

- 1 Der Rechnungsprüfungskommission sind mit den Anträgen die zugehörigen Akten einzureichen. Sie kann deren Ergänzung verlangen und die Ressortvorsteher der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen soll der Ressortvorsteher der antragstellenden Behörde angehört werden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission kann mit einer antragstellenden Gemeindebehörde zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat des Gemeinderates zugehen.

8. Einzelbeamten**Art. 25 Gemeindeammann und Betriebsbeamter**

- 1 Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.
- 2 Die Bestimmung des Amtlokals muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.
- 3 Der Gemeinderat setzt Art und Höhe der Entschädigung fest.

Art. 26 Friedensrichter

- 1 Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
 - 2 Die Bestimmung des Amtlokals muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.
 - 3 Der Gemeinderat setzt Art und Höhe der Entschädigung fest.
- 

C. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen ist Art. 6 lit. a der auf den Beginn der Amtsdauer 2006 - 2010 in Kraft tritt.

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996

Teilrevision genehmigt in der Urnenabstimmung vom 27. November 2005

Namens der Politischen Gemeinde Höri

Gemeindepräsidentin: Ursula Moor

Gemeindeschreiber: Reto Linder

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. Oktober 1996 mit Beschluss Nr. 3109 genehmigt.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. März 2006 mit Beschluss Nr. 338 genehmigt.

